

2021/1307/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael und Müller, Thomas



## **Außerplanmäßige Aufwendungen für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen finanziert durch eine Bedarfszuweisung des Landes**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Entscheidung)	01.12.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die außerplanmäßigen Aufwendungen für die Beschaffung mobiler Luftreinigungsgeräte in kommunalen Kindertagesstätten und Grundschulen finanziert durch eine Bedarfszuweisung des Landes werden genehmigt.

### **Sachverhalt**

Die Kreisstadt Homburg hat vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine Bedarfszuweisung zum Erwerb mobiler Luftreinigungsgeräten in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in Höhe von insgesamt 106.174,75 EUR erhalten. Der Betrag wurde bereits an die Stadtkasse überwiesen.

Die Kreisstadt Homburg wird als Träger der Grundschulen festinstallierte Raumluftechnische Anlagen (RLT) für alle 7 Standorte beschaffen. Dabei wird ein Förderprogramm des Bundes in Anspruch genommen, dass eine Förderquote von 80 % vorsieht.

Für die in den Grundschulstandorten genutzten Container, ist die Installation dieser RLT nicht möglich, sodass für insgesamt 12 Container über die o.g. Bedarfszuweisung mobile Luftreinigungsgeräte incl. eines Wechselfilters ( 14.108,64 EUR ) angeschafft werden.

Die Einsatzorte sind:

Grundschule Bruchhof: 2 x  
Grundschule Luitpold: 2 x  
Grundschule Sonnenfeld: 4 x  
Grundschule Einöd: 2 x  
Grundschule Langenäcker: 2 x

Die Förderbedingungen zur Verwendung der Bedarfszuweisung sehen ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass die Stadt mobile Luftreinigungsgeräte incl.

eines Wechselfilters anschafft und an die freien Träger der Kindertageseinrichtungen ausleiht.

Von dieser Option wird die Stadt Gebrauch machen und insgesamt 27 mobile Luftreinigungsgeräte (31.744,44 EUR) für folgende Standorte der Pfarrei Hl. Johannes XXIII. beschaffen und ausleihen:

Kath. Kindertagesstätte St. Andreas	6 x	Homburg-Erbach
Kath. Kindertagesstätte "Aller-Hand" St. Remigius	6 x	Homburg-Beeden
Kath. Kindertagesstätte Charlottenburg	5 x	Homburg-Erbach
Kath. Kindertagesstätte St. Josef	5 x	Homburg-Jägersburg
Kath. Kindertagesstätte Maria vom Frieden	5 x	Homburg-Erbach

Die Ausliehe erfolgt kostenfrei, die Folgekosten (Filterwechsel, Wartung, Reparatur etc.) gehen zu Lasten der freien Träger. Dieses Verfahren ist mit dem Träger entsprechend kommuniziert.

Die übrigen freien Träger wurden abgefragt, haben jedoch keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit gemacht.

Die Kosten für die Beschaffung der insgesamt 39 Geräte beträgt lt. Angebot vom 13.10.2021 derzeit 45.853,08 EUR (brutto), sodass – aller Voraussicht nach, wenn nicht die anderen Trägern der Kindertagesstätten von der Möglichkeit doch noch Gebrauch machen sollten - 60.321,67 EUR der Bedarfszuweisung an den Zuwendungsgeber zurück erstattet werden müssen.

Da die außerplanmäßigen Aufwendungen – auch bei etwaigen Nachmeldungen – unter der Grenze von 100.000,00 EUR betragen werden, ist nach der geltenden Geschäftsordnung der HFA für die Entscheidung zuständig.

Die Mehraufwendungen sind vollständig durch die Bedarfszuweisung des Landes aus dem Ausgleichsstock gegenfinanziert, sodass städtische Finanzmittel nicht in Anspruch genommen werden müssen.

Die nicht verbrauchten Finanzmittel sind dem Land noch vor Jahresende aus Gründen der Haushaltssystematik unter Berücksichtigung der Vorgaben nach dem Saarlandpakt zurückzuerstatten.

## **Anlage/n**

- 1 Bewilligungsbescheid Luftreinigungsgeraete Bedarfszuweisung (öffentlich)

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Kreisstadt Homburg  
Herrn Bürgermeister  
Michael Forster  
Am Forum 5  
66424 Homburg

OB	10	12	18	20	32	40	41
BM	100	110	130	150	170		50
BG	21. Juli 2021 Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							69
BG-S							80
BG-U							
FB							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BäG			WF

jet 22.07.21

Statistik  
**SAARLAND**  
30. JULI 2021  
Eingangs- | Sign. erm.  
Abteilung C: Kommunale Angelegenheiten  
Referat CS: Kommunale Förderungen

Bearbeiter: Hr. Schmitt  
Tel.: 0681 501 - 3056  
Fax: 0681 501 - 2146  
E-Mail: t.schmitt@innen.saarland.de  
Datum: 07.07.2021

Az.: I-CS-4332-12-5114-02/2021/TS

40 + 60  
1) wie in der Web-Hauptseite  
am 22.07.2021  
besprochen, wie  
verfahren!

## BEWILLIGUNGSBESCHIED

### Gewährung einer Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

für kommunale Kindertageseinrichtungen und Grundschulen werden im Rahmen der Covid-19-Pandemiemaßnahmen flankierend zur AHA-Regel und zu angemessenen Lüftungskonzepten Bedarfszuweisungen nach dem KFAG gewährt. Dadurch soll auf schnellstem Wege ein Beitrag zum infektionsschutzgerechten Lüften in den kommunalen Bildungseinrichtungen des Saarlandes gewährleistet werden.

Ich freue mich daher, der Kreisstadt Homburg zu den Ausgaben für den

### „Erwerb mobiler Luftreinigungsgeräte oder alternativ den Einbau ventilatorgestützter Zu-/ Abluftsysteme in kommunalen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen“

eine Zuweisung in Höhe von

**106.174,75 EUR**

(i.W. Einhundertsechstausendeinhundertvierundsiebzig Euro)

bewilligen zu können

Der Anteil an den zur Verfügung stehenden Mitteln i.H.v. 2,5 Mio. € ergibt sich aus der Bevölkerungszahl der Kreisstadt Homburg von 41.790 Personen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerungszahl im Saarland von 983.991 Personen (Quelle: Statistisches Amt Saarland, Stichtag 31.12.2020) und beläuft sich somit auf 4,24699 %.



Bei der Zuweisung handelt es sich um eine einmalige Förderung aus der kein Anspruch auf weitergehende Förderungen erwächst. Die beiden genannten förderfähigen Maßnahmenvarianten sind nicht kombinierbar.

1. Die Zuweisung wird gemäß § 16 Abs. 10 Kommunalanzausgleichsgesetz (K FAG) vom 12. Juli 1983 (Amtsbl. S. 461) in der aktuell gültigen Fassung bewilligt.
2. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.01.2022. Bis dahin nicht verausgabte Fördermittel sind vollständig zurückzuzahlen.
3. Sobald der Bewilligungsbescheid nach Ablauf der nachstehend genannten Frist zur Erhebung der Klage (Rechtsbehelf) bestandskräftig geworden ist, werden die bewilligten Mittel vollständig ausgezahlt. Ich bitte, den Empfang des Bescheides unter Angabe des Eingangsdatums zu bestätigen. Sie können die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie gleichzeitig bestätigen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.
4. Nach Durchführung der Maßnahmen, spätestens jedoch bis zum 30.04.2022 ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung eine einfache tabellarische Übersicht (ausgestattete Kita bzw. Grundschule, Gerätezahl getrennt nach Lüftungsgeräten bzw. Zu- und Abluftsystemen, Preis, ggf. Einbaukosten) mit Zahlungsanordnungen in Kopie vorzulegen.
5. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Erstattung der Zuweisung richten sich nach §§ 48, 49 und 49a Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151) in der aktuell gültigen Fassung.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Klage soll zudem der angefochtene Bescheid in Abschrift beigelegt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die Erhebung der Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr mit Gerichten und Staatsanwaltschaften im Saarland erfolgen. Soweit die Klageerhebung schriftlich oder zur Niederschrift erfolgt, sollen der Klage so viele Abschriften der Klage einschließlich Anlagen beigelegt werden, dass alle übrigen Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Bouillon  
Minister für Inneres, Bauen und Sport

Anlage: Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung

**Empfangsbestätigung mit Rechtsbehelfsverzichtserklärung  
zum Bewilligungsbescheid vom 07.07.2021 betreffend**

**„Erwerb mobiler Luftreinigungsgeräte oder alternativ der Einbau  
ventilatorgestützter Zu-/ Abluftsysteme in kommunalen Kindertages-  
einrichtungen und Grundschulen“**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Referat C5  
Franz-Josef-Röder-Straße 21  
66119 Saarbrücken

*Von 40 bereits  
veranlasst!*

*Al*  
*16.08.21*

**Empfangsbestätigung**

Den o.g. Bewilligungsbescheid des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport habe ich  
am \_\_\_\_\_ erhalten.

<b>Kommune</b>	<b>Kreisstadt Homburg</b>
<b>Anschrift</b>	<b>Am Forum 5</b>
<b>Anschrift</b>	<b>66424 Homburg</b>
<b>Aktenzeichen</b>	<b>I-C5-4332-12-5114-02/2021</b>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)

**Rechtsbehelfsverzicht**

Hiermit wird auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen o.g. Bewilligungsbescheid  
verzichtet. Der Bescheid wird somit bestandskräftig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Rechtsverbindliche Unterschrift / Stempel)